

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 551

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 551, Rn. X

BGH 5 StR 102/07 - Beschluss vom 9. Mai 2007 (LG Frankfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Die Revision des Angeklagten V. K. N. gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 28. August 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

2. Auf die Revision des Angeklagten V. C. N. wird das vorbezeichnete Urteil gemäß § 349 Abs. 4 StPO aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 21. März 2007 dahingehend abgeändert, dass dieser Angeklagte zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt ist, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist.

Die Kosten dieses Rechtsmittels und die hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen.